

Satzung der Faschingsgilde Germannsdorf e.V.

I.

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Faschingsgilde Germannsdorf e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Germannsdorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums des Faschings sowie die Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Faschingsveranstaltungen wie Faschingszüge, Faschingsbälle und sonstige Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Fasching sowie die Schaffung der Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sich tanzsportlich zu betätigen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Beirat;
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeit sämtlicher Organe ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

II.

Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine - mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende - Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied eine sich aus der Mitgliedschaft ergebende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit oder wiederholt verletzt hat. Sofern ein Ausschluss erfolgen soll ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Der Beirat soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der

Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam; der Ausschließungsbeschluss ist nicht anfechtbar.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Forderungen des Vereins gegen die Mitglieder bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Der Beitrag ist bei Eintritt oder Ausscheiden aus dem Verein für das jeweils laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Der Verein kann verlangen, dass eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt wird.

III.

Vorstand

§ 8

Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 1. Vorstand ist stets einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innen- und Außenverhältnis unbeschränkt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung oder kraft zwingenden Rechts einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Buchführung und Erstellung eines Kassen- und Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Bildung der Vereinsgruppen;
 - g) Bestimmung des Beirats.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand in Textform (§ 126b BGB) unter Einhaltung einer angemessenen Einberufungsfrist einberufen wird. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Vorstandssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden.
- (3) In Vorstandssitzungen soll dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (4) Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds in der Vorstandssitzung ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Fehlt es hieran, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist vom Protokollführer, der vom Sitzungsleiter bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

IV.

Beirat

§ 12

Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats

- (1) Mitglieder des Beirats sind die Leiter der einzelnen Vereinsgruppen. Die Vereinsgruppen werden durch Beschluss des Vorstands gebildet. Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss des Vorstands auf Vorschlag durch die einzelnen Vereinsgruppen durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Beiratsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der Beirat hat, neben den weiteren ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen gemeinsamen Sprecher.
- (5) In der Regel vierteljährlich soll eine gemeinsame Sitzung des Vorstands und des Beirats einberufen werden. Die Einberufung sowie die Niederlegung der Beschlüsse bedarf keiner bestimmten Form.

V.

Mitgliederversammlung

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Beirats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Beirat können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit Empfehlungen der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies in Textform vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (§ 126b BGB) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung bei Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitgerechnet werden. Eine Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Postadresse oder elektronische Adresse gerichtet ist. Kommt der Vorstand dem Einberufungsverlangen der Mitglieder nach Abs. 2 nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen.
- (5) Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand. Sind weder 1. Vorstand noch 2. Vorstand anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung oder kraft zwingenden Rechts eine andere Mehrheit

vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (10) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (11) Abstimmungen werden, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder schriftliche und geheime Abstimmung verlangt, offen mit Handzeichen durchgeführt. Wahlen sind stets schriftlich und geheim durchzuführen.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) Feststellungen zur ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
 - d) Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmrecht;
 - e) Tagesordnung mit oder ohne Änderungen;
 - f) gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 15

Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04 eines Jahres und endet am 31.03 des Folgejahres (abweichendes Geschäftsjahr).
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgt sind. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung in die Niederschrift der Mitgliederversammlung mit aufzunehmen.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorstand alleinvertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hauzenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.07.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.